

**RS OGH 1997/11/25 50b434/97b,
50b457/97k, 50b320/98i, 50b91/00v,
40b3/09h, 50b3/19f**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.11.1997

Norm

MRG §12a Abs3

MRG §12a Abs5

MRG §46a Abs3

MRG §46a Abs4

Rechtssatz

Es ist möglich, dass - wie etwa bei wiederholter Verpachtung - ein Anhebungstatbestand mehrfach verwirklicht wird (oder dass überhaupt mehrere verschiedene Anhebungstatbestände vorliegen). In einem solchen Fall kommt es nicht schlechthin auf den zeitlich ersten Machtwechsel an. Vielmehr steht es dem Vermieter frei, bei mehrfachem Machtwechsel jenen Zeitpunkt geltend zu machen, der zu einer für ihn günstigeren Berechnung führt.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 434/97b

Entscheidungstext OGH 25.11.1997 5 Ob 434/97b

- 5 Ob 457/97k

Entscheidungstext OGH 09.12.1997 5 Ob 457/97k

Vgl auch; Beisatz: Hier: § 12a Abs 5 MRG. (T1)

- 5 Ob 320/98i

Entscheidungstext OGH 29.06.1999 5 Ob 320/98i

Auch; nur: Es ist möglich, dass ein Anhebungstatbestand mehrfach verwirklicht wird (oder dass überhaupt mehrere verschiedene Anhebungstatbestände vorliegen). In einem solchen Fall steht es dem Vermieter frei, bei mehrfachem Machtwechsel jenen Zeitpunkt geltend zu machen, der zu einer für ihn günstigeren Berechnung führt. (T2)

- 5 Ob 91/00v

Entscheidungstext OGH 27.04.2000 5 Ob 91/00v

Vgl auch; nur T2; Beisatz: Dem Vermieter steht bei der mehrfachen Verwirklichung eines Anhebungstatbestandes frei, welchen Anhebungsgrund er geltend macht. (T3); Beisatz: Dies gilt auch für Unternehmensveräußerungen, die (noch) dem § 12 Abs 3 aF MRG zu unterstellen sind. (T4)

- 4 Ob 3/09h

Entscheidungstext OGH 24.03.2009 4 Ob 3/09h

Vgl

- 5 Ob 3/19f

Entscheidungstext OGH 20.02.2019 5 Ob 3/19f

nur: Es ist möglich, dass - wie etwa bei wiederholter Verpachtung - ein Anhebungstatbestand mehrfach verwirklicht wird (oder dass überhaupt mehrere verschiedene Anhebungstatbestände vorliegen). (T5)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0108810

Im RIS seit

25.12.1997

Zuletzt aktualisiert am

09.04.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at